

SATZUNG DOEMENS e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „DOEMENS e. V.“ (nachfolgend DOEMENS genannt).

DOEMENS hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck von DOEMENS ist die Förderung der Aus- und Fortbildung von Fachkräften aus der Lebensmittelwirtschaft, insbesondere aus der Brau- und Getränkewirtschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. DOEMENS hat gemeinnützigen Charakter, wirtschaftlicher Gewinn wird nicht erstrebt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

DOEMENS hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) korporative Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden.

Korporative Mitglieder können Fachverbände, Behörden und sonstige Institutionen werden, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mittelbar oder unmittelbar interessiert sind.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle von DOEMENS unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied dem Vereinszweck nachweislich zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen von DOEMENS schädigt oder wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um DOEMENS besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 5 Die Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Geschäftsführung

Das Präsidium kann ein Kuratorium berufen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl bzw. Wiederwahl oder Ergänzung des Präsidiums;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums;
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes des Schatzmeisters;
- d) Erteilung der Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Genehmigung der Beitragsordnung und deren Änderung;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich vom Präsidium verlangt oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Präsidiums. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, sie sind allen Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – gleich ob ordentlich oder korporativ – eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung enthält, ist es notwendig, dass die Beratung hierüber auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt war und in ihr die Änderung von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen wird.

Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sollen formlos vorgenommen werden. Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangt.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, mindestens einem oder höchstens drei weiteren Mitgliedern und dem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten eine andere Art der Wahl beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium leitet DOEMENS und verwaltet das DOEMENS-Vermögen. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten Doemens gerichtlich und außergerichtlich und gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Präsidialmitglied schriftlich einberufen werden. Unter Beifügung der Tagesordnung ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Präsidialmitglieder. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere: Beschlussfassungen über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken bzw.

grundstücksgleichen Rechten, Fusionen mit Verbänden, Institutionen oder anderen Einrichtungen, die zu einer Veränderung der Konzeption von DOEMENS führen könnten.

Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere

- a) Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung der Jahresrechnung;
- d) Bestellung der Geschäftsführung.

§ 8 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus bis zu drei Personen. Die Geschäftsführung ist dem Präsidium unterstellt und grundsätzlich an dessen Weisungen gebunden.

§ 9 Das Kuratorium

Das Kuratorium im Sinne von § 5 besteht aus Persönlichkeiten des kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kirchlichen und sonstigen öffentlichen Lebens, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins im In- und Ausland einzusetzen.

Das Kuratorium soll aus nicht mehr als 9 Mitgliedern bestehen, die für die Dauer von drei Jahren vom Präsidium berufen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende kann an allen Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen.

Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere

- a) Stellungnahme zu grundsätzlichen Angelegenheiten von DOEMENS;
- b) Ausarbeitung von Empfehlungen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Auf dieser Grundlage werden die Beiträge von der Geschäftsführung eingefordert.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme für das laufende Geschäftsjahr den vollen Jahresbeitrag.

§ 11 Kassenführung

Die Kassenführung untersteht der Aufsicht des Schatzmeisters sowie zwei Rechnungsprüfern, an deren Stelle auch ein Wirtschaftsprüfer treten kann.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, die aber mindestens zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Vereins umfassen muss, seine Auflösung beschließt.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des beruflichen Nachwuchses oder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

München, den 05. Januar 1999

Amtsgericht München, Registergericht VR 7004